

SATZUNG

*in der mit Wirkung vom 19.10.2006 auf Beschluss der Mitgliederversammlung
geänderten Fassung*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **„Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Neufelder Straße“** mit dem Zusatz **e.V.** nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Köln, Neufelder Str. 2-4.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es, die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Form zu unterstützen. Diese Aufgabe soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - a) Beihilfen zur Ausstattung mit Lehr-, Unterrichts- und Spielmaterialien, insbesondere für moderne Unterrichts- und Bildungsmöglichkeiten.
 - b) Förderung musischer, allgemein kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Schule.
 - c) Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
 - d) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zur Schulaufsichtsbehörde und zum Schulträger.
 - e) Unterstützung bedürftiger Schüler.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die ihm zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Insbesondere die Familienmitgliedschaft ist möglich. Das Mitglied sollte bereit sein, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen der Katholischen Grundschule Neufelder Straße beizutragen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt sollte nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied fortgesetzt den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- 5) Die Entscheidung des Ausschlusses bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach den vorgenannten Gründen ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 7) Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung und angebotener Anhörung keinen Mitgliedsbeitrag mehr zahlen, erlöscht automatisch.

§ 4 Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 4) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
- 5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sofern kein Schriftführer gewählt wurde, wird zu Beginn der Versammlung aus dem Kreise der Mitglieder ein Protokollführer gewählt.
Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 9, Abs. 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Genehmigung des Rahmenplanes für die Ausgaben des kommenden Jahres;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10).
- 2) Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied seine Stimme.

Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. . Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 2) Der Vorstand besteht aus aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und einem Mitglied der Schulleitung. Ein Schriftführer kann gewählt werden.
- 3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit dem Schluss der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
Wiederwahl ist möglich.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich ein, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
- 5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen.

§ 9 Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.
- 2) Bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Anträge zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (§ 6, Abs. 3 gilt entsprechend).
- 2) Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der Schulpflegschaft der Katholischen Grundschule Neufelder Straße übertragen, mit der Auflage, es für die Förderung der Schule zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.Juni 1996 beschlossen. Sie tritt mit demselben Tage in Kraft.

Köln, 11. Juni 1996

Die Gründungsmitglieder

Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 19.10.2006 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Vereinsmitglieder